

weiter unter Hinweis auf die Angaben in Dokument MEPC 56/8/2, das von Bahrain, (der Islamischen Republik) Iran, Kuwait, Oman, Katar, Saudi-Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten als Vertreter aller Anrainerstaaten des Sondergebiets der Golfe vorgelegt wurde, wonach ausreichende Auffanganlagen in allen wichtigen Häfen innerhalb des Sondergebiets in Übereinstimmung mit Regel 38.4 der Anlage I von MARPOL und Regel 5 Abs. 4 Buchstabe a der Anlage V von MARPOL vorhanden sind;

nach Prüfung der Frage nach der Festlegung des Zeitpunkts, an dem die Einleitvorschriften gemäß Regel 1.11.5 der Anlage I von MARPOL und Regel 5 Abs. 1 Buchstabe e der Anlage V von MARPOL für das Sondergebiet der Golfe in Kraft treten sollen –

1. beschließt, dass die Einleitvorschriften für Sondergebiete in den Regeln 15 und 34 der Anlage I von MARPOL und Regel 5 der Anlage V von MARPOL in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Regel 38.6.1 der Anlage I von MARPOL und Regel 5 Abs. 4 Buchstabe b der Anlage V von MARPOL für das Sondergebiet der Golfe am 1. August 2008 in Kraft treten sollen;
2. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Industriegruppen auf, unverzüglich auf freiwilliger Basis die Sondergebietsvorschriften für das Gebiet der Golfe zu erfüllen;
3. ersucht den Generalsekretär, nach Regel 38.6 der Anlage I von MARPOL und Regel 5 Abs. 4 Buchstabe b der Anlage V von MARPOL allen Vertragsparteien von MARPOL 73/78 diesen Beschluss bis zum 31. Juli 2007 mitzuteilen;
4. ersucht den Generalsekretär ferner, allen Mitgliedern der Organisation den genannten Beschluss mitzuteilen.

(VkBf. 2007 S. 705)

Nr. 191 **Änderungen der Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der revidierten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagerplattformen (FSUs)**

Am 22. Juli 2005 hat der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (MEPC) durch die Resolution MEPC.139(53) die Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der revidierten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagerplattformen (FSUs) verabschiedet

(VkBf. 2006 S. 823). Diese Richtlinien wurden durch die Resolution MEPC.142(54) geändert und werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 2007
WS 24/6247.3/1

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Kolbeck

**Entschließung MEPC.142(54)
angenommen am 24. März 2006**

Änderungen der Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der revidierten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagerplattformen (FSUs)

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt –

gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben, die dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt (Ausschuss) durch internationale Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung der Meeresverschmutzung übertragen werden;

unter Hinweis auf Entschließung MEPC.139(53), mit der der Ausschuss Richtlinien für die Anwendung der revidierten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagerplattformen (FSUs) angenommen hat;

nach Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinien betreffend die Anwendbarkeit der neuen Regel 12A der Anlage I von MARPOL bezüglich den Schutz von Brennstofftanks auf FPSOs und FSUs –

1. beschließt die Änderungen der Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der revidierten Anlage I von MARPOL auf schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen (FPSOs) und schwimmende Lagerplattformen (FSUs), deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschließung wiedergegeben ist;
2. fordert die Mitgliedsregierungen auf, die geänderten Richtlinien bei der Umsetzung der Anforderungen in Regel 12A der überarbeiteten Anlage I von MARPOL gebührend zu berücksichtigen.

Anlage

1. Die Übersicht in Anlage I der Richtlinien für die Anwendung der Anforderungen der überarbeiteten Anlage I von MARPOL auf FPSOs und FSUs wird wie folgt geändert:

.1 Nach Regel 12 wird eine zusätzliche Zeile eingefügt, die wie folgt lautet:

12A	Schutz von Brennstofftanks	Findet Anwendung auf neue speziell gefertigte FPSOs und FSUs, jedoch unter Ausschluss der Vorschriften in Absatz 6. Bei Durchführung einer Fahrt weg vom Einsatzort ganz gleich zu welchem Zweck müssen die Doppelboden-Brennstofftanks leer sein, es sei denn sie entsprechen den Vorschriften in Absatz 6.
-----	----------------------------	--

.2 Die sich auf Regel 37 beziehende Zeile wird wie folgt geändert:

37.1-37.3	SOPEP	Findet Anwendung in Bezug auf SOPEP. Jedoch kann ein Alternativplan in Übereinstimmung mit den Vorschriften von OPRC Art. 3(2) im Rahmen von UI 48 als Einhaltung dieser Vorschriften akzeptiert werden. In solchen Fällen ist ein getrennter SOPEP in Übereinstimmung mit dem MARPOL-Format nicht erforderlich. Die Annahme des Alternativplans gilt nicht für eine abtrennbare FPSO/FSU, es sei denn dieser Plan gilt weiter, wenn die FPSO/FSU nicht mit der Riser-Rohrleitung verbunden ist.
-----------	-------	--

.3 Nach Regel 37 wird eine zusätzliche Zeile eingefügt, die wie folgt lautet:

37.4	Zugang zu Programmen für Stabilitäts- und Zugfestigkeitsberechnungen	Findet Anwendung
------	--	------------------

2. Der Bericht über Bau und Ausrüstung von FPSOs und FSUs wird durch folgenden neuen Abschnitt 3A ergänzt:

„Schutz von Brennstofftanks (Regel 12A)

3A.1 Das Schiff ist nach Regel 12A gebaut und entspricht folgenden Vorschriften:

- Absatz 7 oder 8 (Doppelseitenbauart)
- Absätze 6 und 7 oder 8 (Doppelhüllen-Bauausführung)
- Absatz 11 (unfallbedingter Ölausfluss)

3A.2 Das Schiff braucht die Anforderungen in Regel 12A nicht zu erfüllen.

Nr. 192 Sechshundsechzigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (66. BinSchStrOAbweichV)

Vom 12. November 2007

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148), von denen § 3 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd für ihren Zuständigkeitsbereich:

§ 1

Abweichende Regelungen zur Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung ist mit den sich aus den in dem Anhang aufgeführten vorübergehenden Regelungen ergebenden Maßgaben anzuwenden.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. der Vorschrift über die Durchfahrt und das Verhalten beim Durchfahren von Brücken nach § 11.19 Nr. 1 Satz 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Nummer II.1 des Anhangs dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 11.20 Satz 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Nummer II.2 des Anhangs dieser Verordnung die Verkehrsbeschränkung nicht beachtet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2010 außer Kraft.

Würzburg, den 12. November 2007

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Süd
Aster

**Anhang
(zu § 1)**

Abweichungen zur Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

I. Inhaltsübersicht

- Durchfahren der Brücken (§ 11.19 Nr. 1 Satz 1)^{*)}
- Verkehrsbeschränkung der Schifffahrt (§ 11.20)^{*)}